OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153802/16/WP – 153803/3

Datum:
Linz, 8. Mai 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der Dr. O R in L und der S R, diese vertreten durch Dr. O R, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Schlatt vom 27. Dezember 2021, GZ: Bau-131-1400/2021, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben des D R und der E R auf Grundstück Nr x1 der KG S, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. April 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 15. November 2021 beantragten D und E R (Bauwerber) unter Anschluss des Einreichplanes der Kernkonzept B GmbH in x vom 15. November 2021 mit der Plannummer 05/2021, die Erteilung der Baubewilligung für ein näher bezeichnetes Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr x1 der KG S [Antrag, Bauplan, ON1 und ON7 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit Erledigung vom 22. November 2021 beraumte der Bürgermeister der Gemeinde Schlatt (belangte Behörde, bB) eine Bauverhandlung für den 7. Dezember 2021 an. Diese Kundmachung wurde den Beschwerdeführerinnen (Bf) am 24. November 2021 (Beginn der Abholfrist) im Wege der Hinterlegung zugestellt [Kundmachung, Rückscheine, ON2 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Eingaben (E-Mails) vom 6. Dezember 2021 erhoben die Bf – soweit aus den weitschweifigen, zum Teil in Frageform vorgetragenen Ausführungen erkennbar – folgende Einwendungen gegen das Bauvorhaben: (1) Abstand (2) Immissionen (Licht, Lärm) (3) Widmungswidrigkeit (4) Immissionen durch Bauausführungsarbeiten.

1.4. Am 7. Dezember 2021 fand die Bauverhandlung statt, an der die Bf nicht teilnahmen und im Rahmen derer der bautechnische Amtssachverständige sein Gutachten erstattete [Niederschrift Bauverhandlung, ON4 des verwaltungs-behördlichen Aktes]

1.5. Mit Bescheid vom 27. Dezember 2021 erteilte der Bürgermeister die Baubewilligung antragsgemäß unter Auflagen. Mit Schreiben vom 10. März 2023, zugestellt am 27. März 2023 (Beginn der Abholfrist), wurde den Bf der Bescheid des Bürgermeisters (Baubewilligungsbescheid) übermittelt [Schreiben, ON24 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.6. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde der Bf vom 20. April 2023. Begründend werden folgende Punkte (Einwendungen) vorgebracht: (1) Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer (2) Orts- und Landschaftsbild (3) Lärm, Schall und Lichtimmissionen (4) Lärm während Bauphase (5) Bauvorhaben und öffentliche Straße verursachen Schmutz, Staub und Müll (6) durch die Änderung der Höhe des Bauvorhabens kommt es zu zusätzlichen Immissionen (Schall, Licht).

2.1. Mit Erledigung vom 6. September 2023 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. Am 9. April 2024 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die Erst-Bf, auch in Vertretung der Zweit-Bf, der Bauwerber sowie Vertreter der bB teilnahmen. Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung verkündete der erkennende Richter die Entscheidung samt den wesentlichen Entscheidungsgründen [Niederschrift, ON13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.3. Mit Erledigung vom 10. April 2024 wurde den Parteien und der revisionslegitimierten Formalpartei die Niederschrift zugestellt und beantragten die Bf mit E-Mail vom 11. April 2024 (sowie vom 22. April 2024) die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bauwerber beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf Grundstück Nr x1 der KG S, dargestellt im Einreichplan der Kernkonzept B GmbH in x vom 15. November 2021 mit der Plannummer 05/2021 [Antrag, Bauplan, ON1 und ON7 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Mit Erledigung vom 22. November 2021 beraumte die bB eine Bauverhandlung für den 7. Dezember 2021 an. Diese Kundmachung wurde den Bf am 24. November 2021 (Beginn der Abholfrist) im Wege der Hinterlegung zugestellt [Kundmachung, Rückscheine, ON2].

Mit Eingaben (E-Mails) vom 6. Dezember 2021 erhoben die Bf folgende Einwendungen gegen das Bauvorhaben: (1) Abstand (2) Immissionen (Licht, Lärm) (3) Widmungswidrigkeit (4) Immissionen durch Bauausführungsarbeiten.

Die Bauwerber sind jeweils Hälfteeigentümer des Baugrundstückes Nr x1 der KG S [offenes Grundbuch].

Die Bf sind jeweils Hälfteeigentümer der nördlich vom Baugrundstück gelegenen Liegenschaft EZ x der KG S mit den darin einliegenden Grundstücken Nr x2 bis x3 [offenes Grundbuch].

Der Abstand zwischen dem Baugrundstück und dem nördlich am nächsten gelegenen Grundstück der Bf Nr x2 beträgt weniger als 10 Meter. Zwischen den

beiden Grundstücken befindet sich eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße) der Gemeinde Schlatt (Grundstück Nr x4 der KG S) [Einschau DORIS, offenes Grundbuch].

Gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Schlatt „Teil A Flächenwidmungsplan Nr. 4“, vom Gemeinderat der Gemeinde Schlatt am 1. März 2011 beschlossen, vom 17. Mai 2011 bis 1. Juni 2011 kundgemacht, weist das Baugrundstück die Widmung „Dorfgebiet“, auf [Flächenwidmungsplan, Beilage zu ON9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes zu hg GZ: LVwG-151302; Einschau DORIS].

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die obigen Feststellungen ergeben sich daraus unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind (Z 1). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht

ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

1.3. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (VwGH 27.1.2016, 2012/05/0210; 11.12.2012, 2009/05/0269, mwN).

1.4. Im Übrigen ist – soweit von den Bf die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird – auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die verfahrensmäßigen Rechte des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht weiter gehen, als seine materiell rechtlichen Ansprüche. Der Nachbar kann daher allfällige Verfahrensmängel nur insoweit geltend machen, als dadurch seine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte beeinträchtigt werden (VwGH 6.11.2013, 2010/05/0199 mwN, 14.10.2005, 2004/05/0323 mHa Hauer, Der Nachbar im Baurecht[5] 366f mwN, VwGH 21.3.2007, 2006/05/0025).

1.5. Zudem handelt es sich beim Baubewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren, dh es ist das Bauvorhaben nach den Darstellungen im Bauplan und der Baubeschreibung zu beurteilen. Umstände in der Natur haben bei dieser Beurteilung außer Betracht zu bleiben.

2.1. Das Grundstück der Bf befindet sich weniger als 10m vom Baugrundstück entfernt, weshalb sie unstrittig Nachbarn iSd § 31 Abs 1 Z 1 Oö. BauO 1994 sind. Die Bf haben auch rechtzeitig (taugliche) Einwendungen erhoben, weshalb sie ihre Stellung als Nachbarn im Baubewilligungsverfahren prolongiert haben. Indem die Bf in ihrer Beschwerde im Wesentlichen ihre Einwendungen wiederholen, erweist sich diese auch als zulässig.

2.2. Insofern die Bf von einer unzulässigen Zustellung der Ladung zur Bauverhandlung an die Zweit-Bf ausgehen, ist zunächst festzuhalten, dass mit dem verfahrenseinleitenden Antrag ein neues Verwaltungsverfahren eröffnet wurde und eine allenfalls in der Vergangenheit erteilte Vertretungsvollmacht keine Geltung für dieses Verfahren besitzt (siehe dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 18 zu § 10 AVG uHa die einschlägige Rsp). Der bB kann daher nicht

entgegengetreten werden, wenn sie die Ladung zur Bauverhandlung der Zweit-Bf an deren Abgabestelle zugestellt hat. Dem verwaltungsbehördlichen Akt liegt ein ordnungsgemäß befüllter Rückschein zur Ladung ein, der nach stRsp als öffentliche Urkunde (widerlegbaren) Beweis über den ordnungsgemäßen Zustellvorgang liefert. Das unsubstantiiert gebliebene Vorbringen der Bf hinsichtlich der Zustellung durch die Österreichische Post AG vermag diesen Beweis nicht zu widerlegen, weshalb von einer ordnungsgemäßen Zustellung auszugehen ist.

2.3. Die Bf monieren überdies die nicht rechtzeitige Anberaumung der mündlichen Bauverhandlung. Die Frage der ausreichenden Vorbereitungszeit ist nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Komplexität, des Umfangs und dem Schwierigkeitsgrad der Verhandlungssache zu beurteilen (vgl die bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 16 zu § 41 [Stand 1.7.2005, rdb.at] wiedergegebene Judikatur), wobei der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise bei leicht überschaubaren Projekten wie einem Einfamilienhaus eine Vorbereitungszeit von acht Tagen für ausreichend erachtet (24.4.1973, 1575/72; 3.4.1986, 85/06/0150). Vor dem Hintergrund dieser höchstgerichtlichen Rsp, der (verfahrensrechtlich nicht vorgesehenen) elektronischen Zurverfügungstellung der Antragsunterlagen (Pläne) und der Rechtskundigkeit der Erst-Bf, ist von einer ausreichenden Vorbereitungszeit auszugehen. Im Übrigen würden (und wurden) derartige Verfahrensmängel durch die Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsmittels saniert (vgl etwa VwGH 15.9.1987, 85/05/0103).

2.4. An mehreren Stellen beziehen sich die Einwendungen der Bf auf eine von den Bf behauptete (unzulässige) gewerbliche Tätigkeit des D R, insbesondere würden Teile (insbesondere im Kellergeschoss) des Bauvorhabens zu diesen Zwecken verwendet. Insofern sich die Einwendungen auf diese (behauptete) Tätigkeit und Nutzung des Bauvorhabens beziehen, ist auf die oben wiedergegebene Rsp zu verweisen, wonach das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist und die Projektunterlagen keinen Hinweis auf eine derartige gewerbliche Nutzung des Bauvorhabens (Kellergeschosses) enthalten. Vielmehr soll auf Grundlage der Projektunterlagen ein Gebäude zur ausschließlichen Wohnnutzung zur Ausführung gelangen. Mangels Projekt-bezogenheit erweisen sich die diesbezüglichen Einwendungen als unzulässig. Gleiches hat für den wiederholten Hinweis auf konkrete Umstände auf dem Baugrundstück zu gelten, zumal diese nicht Gegenstand des Projektes sind.

2.5. Auch zur Kritik am bautechnischen Gutachten ist auf die oben wieder-gegebene höchstgerichtliche Rsp zu verweisen, wonach die verfahrensmäßigen Rechte des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht weiter gehen, als seine materiell rechtlichen Ansprüche.

2.6. Insofern die Bf Einwendungen hinsichtlich des Abstandes des Bauvorhabens respektive seiner Höhe erheben, handelt es sich um untaugliche Einwendungen, da zwischen dem Baugrundstück und dem Grundstück der Bf eine öffentliche Verkehrsfläche liegt und sich der Abstand in diesen Fällen nach den straßenrechtlichen Vorschriften richtet. Auf Einhaltung dieses Abstandes kommt dem Nachbarn allerdings kein Recht zu.

2.7. Die Forderung der Bf nach Vollständigkeit der Planunterlagen betrifft kein subjektiv-öffentliches Recht des Nachbarn. Die Pläne müssen dem Nachbarn lediglich soweit Auskunft geben, als dies für die Verfolgung seiner Nachbarrechte erforderlich ist (VwGH 28.11.2014, Ro 2014/06/0030; 3.10.2013, 2010/06/0197; 16.9.2009, 2008/05/0026).

2.8. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (24.5.2015, 2013/05/0054; 15.2.2011, 2009/05/0217) begründen Beeinträchtigungen während der Bauführung keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte im Baubewilligungs-verfahren. Die diesbezügliche Einwendung erweist sich daher als unzulässig.

2.9. Nachbarn können durch das Fehlen einer Bauplatzbewilligung in keinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein (VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054; 13.11.2012, 2009/05/0153; 18.1.2005, 2002/05/0733). Die diesbezügliche Einwendung erweist sich daher als unzulässig.

2.10. Zum Beschwerdevorbringen der Bf, wonach die Ableitung der (Dach- und Oberflächen-)Wässer nicht auf dem Baugrundstück erfolge, ist festzuhalten, dass diese Einwendung erstmals in der Beschwerde vorgebracht wird, weshalb sie nicht weiter zu behandeln war (Präklusion). Im Übrigen erlaubt sich das Verwaltungs-gericht darauf hinzuweisen, dass auf Grundlage der Planunterlagen (und der ergänzenden Projekterklärung der Bauwerber im Rahmen der Verhandlung [Sickerschächte]) keinerlei Ableitung von Abwässern auf das Grundstück der Bf vorgesehen ist (insbesondere da sich zwischen den Grundstücken eine öffentliche Straße befindet) und schon aus diesem Grund der Einwendung keine Berechtigung zukommt.

2.11. Insofern das Vorbringen im Zusammenhang mit Lichtimmissionen dahingehend zu verstehen ist, dass es durch Verwirklichung des Bauvorhabens zu einem Verlust von Licht respektive einer Verschattung des Grundstückes der Bf kommen werde, so ist diesem Vorbringen zu entgegnen, dass weder die Oö. BauO 1994 noch das Oö. BauTG 2013 ein eigenständiges subjektiv-öffentliches Nachbarrecht auf Belichtung und Belüftung einräumen. Werden all jene Bestimmungen eingehalten, die einen Einfluss auf die Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse haben können, wie die Bestimmungen über die Bauweise, die Lage des Bauvorhabens, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Abstände und die Gebäudehöhe, so kann der Nachbar nicht gesondert fordern, dass die

Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse seiner Objekte so bleiben wie bisher (vgl VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193 uHa VwGH 30.5.2000, 2000/05/0040, mwN). Da das Bauvorhaben diesen Bestimmungen entspricht, wird kein Nachbarrecht, das die Belichtung und Belüftung betrifft, verletzt.

2.12. Insofern die Bf Lärm- und Lichtimmissionen (Blendung, Reflexion) geltend machen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Nachbarn mit der widmungskonformen Nutzung typischerweise einhergehende Immissionen hinzunehmen haben. Weder haben die Bf substantiiert behauptet noch lassen die Projektunterlagen erkennen, dass es durch das Bauvorhaben zu – über dieses Maß hinausgehenden – Immissionen kommen wird. Die Errichtung und der Betrieb einer Wärmepumpe sind nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens und daher nicht Gegenstand einer nachbarlichen Einwendung. Der Immissionseinwand (Lärm, Licht) erweist sich daher als unberechtigt.

2.13. Seitens der Bf wird die Nichtwahrung des Orts- und Landschaftsbildes moniert. Die Bf übersehen dabei die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Einhaltung des Orts- und Landschaftsbildes kein subjektiv-öffentliches Recht bildet (VwGH 26.9.2017, Ra 2016/05/0110, 27.6.2017, Ra 2014/05/0059).

2.14. Die von den Bf behaupteten Geländeveränderungen unterliegen mangels Bewilligungspflicht (siehe § 25 Abs 1 Z 8 Oö. BauO 1994) nicht dem Mitspracherecht des Nachbarn.

2.15. Hinsichtlich der Einhaltung der Widmung kommt dem Nachbarn kein Mitspracherecht zu. Im Übrigen handelt es sich beim dargestellten Bauvorhaben um ein Einfamilienwohnhaus, das aufgrund der abstrakten Umschreibung der Widmungskategorie in § 22 Abs 2 iVm Abs 1 Oö. ROG 1994 im Dorfgebiet errichtet werden darf.

3. Im Ergebnis erweisen sich die von den Bf erhobenen Einwendungen als unzulässig bzw im Falle der zulässigen (tauglichen) Einwendungen als unbegründet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der reichlich vorhandenen – eindeutigen – höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnten. Diese Rechtsprechung ist auch nicht als uneinheitlich zu bewerten, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil